

Satzung der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt

*(beschlossen durch das Kuratorium der Stiftung
Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt am 20.4.2015
und genehmigt vom Kultusministerium am 16.10.2015, veröffentlicht im
Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 26.10.2015)*

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sitz der Stiftung ist die Lutherstadt Wittenberg.

§ 2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Erhaltung der reformationsgeschichtlichen Gedenkstätten insbesondere in den Lutherstädten Wittenberg und Eisleben - seit 1996 mit dem Rang „UNESCO-Welterbe“ - und in der Stadt Mansfeld, die Bewahrung, Präsentation und Vermittlung des reformatorischen Erbes und die Förderung von Forschung und Lehre im Zusammenhang mit Reformation und Reformationsgeschichte. Die Stiftung verwaltet reformationsgeschichtliche Stätten, Museen und ihre Sammlungen.
Sie sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch:
 1. die bauliche Unterhaltung der Stätten,
 2. die Bewahrung und Erweiterung ihrer Sammlungen,
 3. die Durchführung von Fachtagungen und Symposien,
 4. die Veranstaltung von Ausstellungen,
 5. versch. Angebote kultureller Bildung,
 6. die Herausgabe von Publikationen,
 7. die Kooperation mit nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich der Reformationsforschung widmen, sowie mit Kirchen.

In allen geeigneten Bereichen strebt die Stiftung eine enge Kooperation mit der Stiftung „Leucorea“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie mit anderen vom Land geförderten Institutionen an.

- (2) Die Wahrnehmung des Stiftungszwecks geschieht unter Berücksichtigung der Widmung von Gebäuden und Gebäudeteilen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus folgenden Liegenschaften:
dem Lutherhaus samt Augusteum und dem Melanchthonhaus samt Torhaus und Ausstellungsgebäude in Wittenberg, dem Geburtshaus samt Lutherarmenschule und Ausstellungsgebäude und dem Sterbehaus samt Ausstellungsgebäude in Eisleben, dem Elternhaus samt Ausstellungsgebäude in Mansfeld sowie dem gesetzlichen Zubehör, den Sammlungen und dem sonstigen Inventar, das das Land Sachsen-Anhalt der Stiftung übereignet hat sowie dem weiteren

Vermögen, das die Städte Wittenberg, Eisleben und Mansfeld sowie die Kirchen zur Vergrößerung des Stiftungsvermögens auf die Stiftung übertragen haben.

- (2) Die Stiftung kann Zustiftungen mit Zustimmung der Stiftungsbehörde annehmen.
- (3) Die Stiftung hat ihr Vermögen im Einklang mit den Rechtsvorschriften und dem in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks. Das Kuratorium ist verpflichtet, im Falle des Verkaufes einzelner Teile des Stiftungsvermögens den Erlös dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 4 Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel erhält die Stiftung insbesondere aus

1. Erträgen des Stiftungsvermögens, Gebühren, Entgelte sowie Spenden,
2. Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt, der Lutherstädte Wittenberg und Eisleben und der Stadt Mansfeld, über deren Höhe jeweils gesonderte Vereinbarungen zu treffen sind,
3. Zuwendungen insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und der beteiligten Kirchen.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus,
 1. einem vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt entsandten Mitglied,
 2. einem vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt entsandten Mitglied,
 3. einem von der Lutherstadt Eisleben entsandten Mitglied,
 4. einem von der Lutherstadt Wittenberg entsandten Mitglied,
 5. einem von der Stadt Mansfeld entsandten Mitglied,
 6. einem von der Bundesrepublik Deutschland entsandten Mitglied,
 7. einem von der Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) entsandten Mitglied,
 8. einem von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) entsandten Mitglied,
 9. einem Mitglied aus Wissenschaft und Forschung, das von der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entsandt wird.

Bis zu zwei weitere fördernde Mitglieder können auf Vorschlag des Kuratoriums für die Dauer von 4 Jahren durch die/den Kuratoriumsvorsitzende/n berufen werden.

Für jedes Mitglied ist durch die entsendende Stelle ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.

- (2) Den Vorsitz im Kuratorium führt das vom Kultusministerium entsandte Mitglied. Die Stellvertretung liegt bei dem von der Bundesrepublik Deutschland entsandten Mitglied.
- (3) Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (4) Beschlüsse im Kuratorium kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei
- (5) Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder oder der sie vertretenden Personen, einschließlich des Vorsitzenden oder gem. Abs. 1 Satz 2 stellvertretenden Mitglieds anwesend sind. Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt textförmig durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorschlägen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Der Kuratoriumsvorsitzende kann den Vorstand beauftragen, in seinem Namen und mit seiner Vollmacht die Mitglieder des Kuratoriums zu den Sitzungen einzuladen und die Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorschlägen zu versenden.

- (6) Zur Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Das Kuratorium beschließt insbesondere über
 - 1. den Haushaltsplan der Stiftung,
 - 2. die Satzung der Stiftung und die Geschäftsordnung des Kuratoriums,
 - 3. die Bestellung der Direktorin/des Direktors als Vorstand und den Abschluss sowie die Verlängerung des Anstellungsvertrags mit der Direktorin/dem Direktor,
 - 4. den Widerruf der Bestellung der Direktorin/des Direktors, die Kündigung des Anstellungsvertrags der Direktorin/des Direktors sowie sonstige, die Direktorin/den Direktor betreffende personalrechtliche Maßnahmen,
 - 5. die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 13 TV-L,
 - 6. die Vermögens- und Grundstücksangelegenheiten, insbesondere die Veräußerung und/oder Belastung von für die Erreichung des Zwecks der Stiftung wesentlichen Vermögensgegenständen,
 - 7. die Verwendung von rücklagefähigen Überschüssen der Stiftung,
 - 8. die Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage der Rechnungsprüfung,
 - 9. die Annahme von Zustiftungen,
 - 10. die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates.

Beschlüsse des Kuratoriums nach Nr. 1. bis 9. bedürfen der Zustimmung der in § 6 Abs. 1 Nr. 1. bis 8. genannten Kuratoriumsmitglieder.

- (2) Das Kuratorium überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse nach Absatz 1 insbesondere durch regelmäßige Berichterstattung des Vorstands im Kuratorium.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Kuratorium und Vorstand, regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

§ 8 Vorstand

- (1) Als Vorstand der Stiftung wird eine Direktorin oder ein Direktor durch das Kuratorium bestellt.
- (2) Die Bestellung erfolgt für höchstens 5 Jahre.
- (3) Die Stelle ist international auszuschreiben. Eine Wiederbestellung und Verlängerung des Anstellungsvertrags für weitere fünf Jahre ist einmalig ohne öffentliche Ausschreibung möglich.
- (4) Der Vorstand leitet die Stiftung, führt die Beschlüsse des Kuratoriums nach § 7 Abs. 1 aus und bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor. Er übt die personalrechtlichen Befugnisse aus und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das Kuratorium und der Vorstand werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Dieser besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. In den wissenschaftlichen Beirat können vom Kuratorium Mitglieder berufen werden, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen in der Reformationsforschung, durch besondere Kenntnisse und Erfahrungen bei der Vermittlung der in § 2 ausgewiesenen Satzungszwecke oder auf dem Gebiet der Denkmalpflege ausgezeichnet haben.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch das Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

§ 10 Bedienstete

- (1) Für die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Bediensteten der Stiftung sind die für die Tarifbeschäftigten des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zu vereinbaren.
- (2) Mit Einwilligung des Kuratoriums können mit einzelnen Bediensteten von den unter Absatz 1 genannten Vorschriften abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Intern nicht besetzbare freie Stellen sind öffentlich, ab Entgeltgruppe E13 TV-L mindestens landesweit auszuschreiben.

§ 11 Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel mit der Lutherrose und mit dem Namen der Stiftung.

§12 Satzungsänderungen

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der in § 6 Abs. 1 Nr. 1. bis 8. genannten Mitglieder des Kuratoriums und der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung; Rechnungsprüfung

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (2) Gemäß § 111 Abs.1 LHO prüft der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung und die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Die Jahresrechnung wird gemäß § 109 Abs. 2 LHO durch den Landesrechnungshof geprüft.

§ 14 Auflösung der Stiftung und Vermögensrückfall

- (1) Der Beschluss über die Selbstauflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1. bis 8. und der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (2) Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an diejenigen zurück, die es in die Stiftung eingebracht haben.
- (3) Sonstiges Vermögen fällt an das Land.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Stiftungsbehörde ist das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.